

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Bürgersaals im Ortsteil Greverath, des Bürgersaals in der Ortsgemeinde
Niersbach und die Mehrzweckhalle in Niersbach
vom 10.12.2019

Der Gemeinderat Niersbach hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgersaals im Ortsteil Greverath, des Bürgersaals in der Ortsgemeinde Niersbach und der Mehrzweckhalle in Niersbach werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niersbach, den 05.05.2021

Ortsgemeinde Niersbach


Josef Weirich

Ortsbürgermeister



Anlage
zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Niersbach
für die Benutzung des Bürgersaals im Ortsteil Greverath, des Bürgersaals in der
Ortsgemeinde Niersbach und die Mehrzweckhalle in Niersbach
vom 10.12.2019

Bürgersaal im Ortsteil Greverath

1. Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|---------------|
| a) für jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist, 1 Tag | 130,00 € |
| b) für Veranstaltungen von Firmen, Gruppen und Privatpersonen
(nicht auf Erwerb ausgerichtet), 1 Tag | 100,00 € |
| Beerdigungskaffee | 70,00 € |
| c) für Veranstaltungen von Betrieben, Firmen und Vereinen für ihre
Beschäftigten bzw. Mitglieder | 100,00 € |
| d) jeder weitere Tag wird mit 50% der Gebühr berechnet, wobei Vorbe-
reitungs- und Abbautage nicht gebührenpflichtig sind | |
| e) die örtlichen Vereine zahlen für die regelmäßige wöchentliche Nutzung,
z. B. Musikverein, Kirchenchor eine monatliche Pauschale | 10,00 € |
| f) für die gelegentliche Nutzung durch z. B. die Strickfrauen etc. | 3,00 €/Stunde |

Alle Gebühren beinhalten die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung sowie die Endreinigung.

2. Der anfallende Abfall wird durch den Nutzer/Mieter selbst ordnungsgemäß entsorgt.

3. Soweit Saalbenutzungen nicht nach Abs. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister.

Bürgersaal in der Ortsgemeinde Niersbach

Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|---------------|
| a. für jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist, 1 Tag | 180,00 € |
| b. für Veranstaltungen von Firmen, Gruppen und Privatpersonen
(nicht auf Erwerb ausgerichtet) | 150,00 € |
| Beerdigungskaffee | 100,00 € |
| c. für Veranstaltungen von Betrieben, Firmen und Vereinen für ihre
Beschäftigten bzw. Mitglieder | 150,00 € |
| d. jeder weitere Tag wird mit 50% der Gebühr berechnet, wobei die
Vorbereitungs- und Abbautage nicht gebührenpflichtig sind | |
| e. die örtlichen Vereine zahlen für die regelmäßige wöchentliche Nutzung,
z. B. Musikverein, Kirchenchor eine monatliche Pauschale | 10,00 € |
| f. für die gelegentliche Nutzung durch z. B. die Strickfrauen etc. | 3,00 €/Stunde |

Alle Gebühren beinhalten die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung sowie die Endreinigung.

4. Der anfallende Abfall wird durch den Nutzer/Mieter selbst ordnungsgemäß entsorgt.
5. Soweit Saalbenutzungen nicht nach Abs. 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister.

Mehrzweckhalle in der Ortsgemeinde Niersbach

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben.
2. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe werden folgende Gruppierungen festgelegt
 - a. Vereine, die sich aktiv am Dorfgeschehen beteiligen
 - b. Firmen und Privatpersonen sowie Vereine und Gruppen, die nicht unter Ziff.a einzuordnen sind
3. Zusätzlich wird unterschieden, ob die Nutzung schwerpunktmäßig auf Erwerb (Eintritt, Entgelt für Speisen und Getränke) ausgerichtet ist
 - 3.1. Ausrichtung auf Erwerb
 - 3.2. Ausrichtung ohne Erwerb

	Gruppierung	
	2.a	2.b
4. Gebühren		
nach Ziff. 3.1 (auf Erwerb)		
halbe Halle je Tag	125,00 €	200,00 €
ganze Halle je Tag	250,00 €	300,00 €
nach Ziff 3.2 (ohne Erwerbsschwerpunkt)		
halbe Halle je Tag	100,00 €	150,00 €
ganze Halle je Tag	200,00 €	250,00 €
<p>Jeder weitere Nutzungstag wird mit einem Aufschlag von 50% der vorstehenden Gebühren unter Ziff. 4.a + b berechnet, wobei Vorbereitungs- und Abbautag nicht gebührenpflichtig sind.</p>		
<p>Bei stundenweiser Nutzung der Halle wird ohne Unterscheidung nach einzelnen Gruppierungen eine Gebühr pro Stunde erhoben</p>		
	3,00 €	3,00 €
<p>Bei Nutzung von Küche, WC-Anlagen sowie Hallenmobiliar <u>für Außenveranstaltungen</u> wird generell eine einmalige Gebühr von pro Veranstaltungstag erhoben.</p>		
	25,00 €	25,00 €
<p>5. Alle Gebühren beinhalten die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung sowie die Endreinigung des Hallenbodens. Küche und WC-Anlage sind vom Nutzer gereinigt zu hinterlassen.</p>		
<p>6. Sämtliche Abfälle sind durch den Nutzer/Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>		
<p>7. Bei Jubiläumsveranstaltungen der örtlichen Vereine, die aktiv am Dorfgeschehen teilnehmen, werden die vorgenannten Gebühren für eine Veranstaltung pro Jahr, <i>als Jubiläumsgeschenk</i> der Gemeinde erlassen.</p>		
<p>8. Soweit Nutzungsgebühren nicht nach den vorgenannten Unterscheidungsmerkmalen festzulegen sind, werden diese von Fall zu Fall durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgesetzt.</p>		
<p>9. Die Leihgebühr für Mobiliar aus der Halle beträgt</p>		
generell pro Teil	1,00 €	1,00 €
Zusätzlich wird pro Vorgang eine pauschale Grundgebühr in Höhe von	10,00 €	10,00 €
erhoben. Diese ist unabhängig von der Anzahl der ausgeliehenen Gegenstände.		